

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma TGV Grundstücksverwaltungs GmbH, Holländerstrasse 18 in 68219 Mannheim auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle am Standort Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim (Flurstück Nr. 19489/14).

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung mit Datum vom 23.02.2023 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Aktenzeichen: RPK542-8823-220/1/2

Der Firma TGV Grundstücksverwaltungs GmbH wird auf ihren Antrag vom 06.04.2022, eingegangen am 11.05.2022 gemäß § 16 BlmSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) sowie der Nummer 8.12.1.1 G, E des Anhangs 1 hierzu die

1.

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der bestehenden Lageranlage für Heizöl auf dem Betriebsgelände Ruhrorter Straße 23-32 in 68219 Mannheim, Flurstück 19489/14 und zum Betrieb der geänderten Anlage erteilt.

- 1.1. Die Änderung, die unter Ziffer 3 dieses Bescheides näher beschrieben wird, umfasst im Wesentlichen die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle gemäß Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV in zwei der sechs bestehenden Lagertanks für Heizöl mit einem Nennvolumen von jeweils 3.750 m³. In den Lagertanks 6 und 7 sollen neben Heizöl auch Altemulsionen mit einem Ölgehalt von maximal 5 % sowie Altöle der Sammelkategorie 1 zeitweilig gelagert werden.

- 1.2. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 06.04.2022 zugrunde. Die Anlage ist genau nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- 1.3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ein.
- 1.4. Die Änderungsgenehmigung erfolgt unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.5. Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit deren Umsetzung begonnen wird.
- 1.6. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium spätestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.
- 1.7. Eine Mehrfertigung dieser Genehmigung einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist auf dem Betriebsgelände, bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Die Verantwortlichen vor Ort sowie deren Stellvertreter sind über den Inhalt der Genehmigung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen zu informieren
- 1.8. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- 1.9. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.10. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

Hinweis:

Dieser Änderungsgenehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen (BVT-Merkblatt Abfallbehandlung) vom August 2006 zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung Genehmigungsbescheid

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **27.03.2023** bis einschließlich **11.04.2023** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie bei der Stadt Mannheim, Technisches Rathaus, 1. Obergeschoss, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme bei der Behörde sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/stadtkreis-mannheim/>

eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.

Karlsruhe, den 24.03.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe